

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für Weinbergerschutz der Stadt Bad Dürkheim vom 30. August 2001

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie des § 2 Abs. 1 und der §§ 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Zweck und Beitragsgegenstand

- (1) Die Stadt Bad Dürkheim erhebt wiederkehrende Beiträge für die jährlichen Kosten des gemäss § 2 durchzuführenden Weinbergsschutzes.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Stadt Bad Dürkheim gelegenen Grundstücke, die vom Weinbergsschutz dadurch einen Vorteil haben, dass sie weinwirtschaftlich nutzbar sind.

§ 2

Zweck und Umfang des Feld- und Weinbergsschutzes

- (1) Zweck des Weinbergsschutzes ist es, die Weinberge vor Starenfraß zu schützen.
- (2) Die Stadt legt den Umfang und die Art und Weise sowie Beginn und Ende des Weinbergsschutzes jährlich neu fest und gibt dies spätestens eine Woche vor Beginn des Weinbergsschutzes ortsüblich öffentlich bekannt. Für darüber hinausgehende Schutzmaßnahmen bleiben die Grundstückseigentümer selbst verantwortlich.

§ 3

Durchführung des Feld- und Weinbergsschutzes

Die Stadt Bad Dürkheim ist berechtigt, nach Beschlussfassung mit einem Dritten eine schriftliche Vereinbarung über die Durchführung des Weinbergsschutzes zu treffen. Diese umfasst mindestens:

1. eine Auflistung und Beschreibung der übertragenen Aufgaben
2. Regelungen zur Kostenerstattung
3. eine Regelung über den Umfang der Haftung

§ 4

Ermittlung der Beiträge, Beitragsmaßstab, Abrundung

- (1) Der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages werden die tatsächlichen jährlichen Aufwendungen zugrunde gelegt (Jährlichkeitsprinzip).
- (2) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezembers für das abgelaufene Jahr.
- (3) Ab Beginn des Jahres können Vorausleistungen erhoben werden. Die Höhe richtet sich nach den voraussichtlichen Aufwendungen. Die Erhebung kann in mehreren Raten erfolgen.
- (4) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche. Die Grundstücksfläche wird auf 50 m² auf- oder abgerundet.

§ 5

Beitragsschuldner und Fälligkeit

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines beitragspflichtigen Grundstückes ist. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (3) Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, erfolgt die Erhebung zu je einem Viertel des voraussichtlichen Betrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres.
- (5) Endgültige Beiträge und Nachforderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 6

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Feld- und Weinbergschutz der Stadt Bad Dürkheim vom 08.02.1996 außer Kraft.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach der auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Bad Dürkheim, den 30. August 2001

Stadtverwaltung

(Lutz)
Bürgermeister




Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist.

Bad Dürkheim, den 30. August 2001

(Lutz)
Bürgermeister

